

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 1. Februar 2009

Nr. 7

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2008	269
II.	Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenordnung) vom 25. November 2008	269
III.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2009 - Haushaltsgesetz (HG) 2009 - vom 25. November 2008	272
IV.	Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes 2009 vom 25. November 2008	273
V.	Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2007 vom 25. November 2008	274
VI.	Änderung der Kirchensteuerordnung vom 16. September 2008	274
VII.	Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche vom 25. November 2008	275
	Beschlüsse der 34. ordentlichen Landessynode vom 24. und 25. November 2008	
VIII.	- Armut in Lippe	277
IX.	- Schutz des Sonntags	277
X.	- Afghanistanpolitik der Bundesregierung	278
XI.	- Weiterführung des Perspektivprozesses	279
XII.	Beschluss über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	280
XIII.	Wahlen der 34. ordentlichen Landessynode vom 25. November 2008	
	- Synode der Ev. Kirche in Deutschland und Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen ...	281
	- Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht	281
	- Gemeinsame Disziplinarkammer	281
	- Ersatzwahlen zu synodalen Gremien	282
	Arbeitsrechtsregelungen	
XIV.	- Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 15. Oktober 2008	282
XV.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (Anlage 3) vom 15. Oktober 2008	282
XVI.	- Abweichungen von kirchlichen ARR in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 15. Oktober 2008 - vom Abdruck wird abgesehen	284
XVII.	- Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 26. November 2008	284
XVIII.	- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission RWL zur beantragten Arbeitsrechtsregelung „Änderung des TV-Ärzte-KF“ vom 5. Dezember 2008	284
XIX.	- Änderung verschiedener Ordnungen vom 12. Dezember 2008	285
XX.	Dienstanordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2008	287
XXI.	Hinweis auf das Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Ev. Kirchen (UEK) in der EKD vom 16. Mai 2008	290
XXII.	Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 24. November 2008	290
XXIII.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II / 2007)	291
XXIV.	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2009	293
XXV.	Personalnachrichten	294

I.**Kirchengesetz****zur Änderung der Verfassung und zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
vom 25. November 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24./25. November 2008 folgendes Kirchengesetz verabschiedet.

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 171), wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kirchenvorstands in derselben Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

**Artikel 2
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchengesetz vom 5. Juli 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind. Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.“
2. § 51 a wird aufgehoben.

Artikel 3**Aufhebung weiterer Vorschriften**

Die Ausführungsbestimmungen zu § 51 a Pfarrdienstgesetz vom 12. August 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 341), zuletzt geändert am 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 90), werden aufgehoben.

Artikel 4**In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Mitgliedschaften im Kirchenvorstand bleiben bestehen.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

II.**Kirchengesetz****zur Ordnung des Dienstes
der Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantenordnung)
vom 25. November 2008****Präambel**

Die Heilige Schrift bezeugt, dass aller Dienst in der Gemeinde der ganzen Gemeinde aufgetragen ist. Zugleich bezeugt die Schrift, dass aller Dienst in der Gemeinde an das Wort gebunden und durch das Wort ermächtigt ist.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder zum geordneten Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, indem sie einerseits Pfarrerinnen und Pfarrer ordiniert und andererseits Prädikantinnen und Prädikanten beruft. Sie stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikantinnen und Prädikanten einen Dienstauftrag.

A.
**Ausbildung zum nebenberuflichen
Dienst der Wortverkündigung**

§ 1

(1) Die Gemeinde trägt eine besondere Verantwortung für die Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde. Die Ausbildung eines Gemeindegliedes zum Prädikantendienst setzt voraus, dass es sich in der kirchlichen Arbeit bewährt hat.

(2) Der Landeskirchenrat beschließt die Entsendung zur Ausbildung auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. In diesem Vorschlag werden die bisherigen gemeindlichen Aktivitäten der zukünftigen Prädikantin oder des zukünftigen Prädikanten und ihr oder sein bisheriger theologischer Werdegang geschildert.

(3) Sofern eine zukünftige Prädikantin oder ein zukünftiger Prädikant nicht in einer Kirchengemeinde, sondern in einer kirchlichen Einrichtung, einem Werk oder Verband Dienst tun möchte, hat das dort zuständige Leitungsgremium den entsprechenden Antrag zu stellen. Andere, den Dienst in einer Kirchengemeinde betreffende Regelungen, gelten dann entsprechend.

(4) Die Ausbildung zu dem besonderen Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten regelt eine Ordnung, die der Landeskirchenrat festlegt. Die Ausbildung schließt ab mit einem Gespräch vor dem Landeskirchenrat. An diesem Gespräch sind bei lutherischen Kandidatinnen oder Kandidaten die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent zu beteiligen. Der Landeskirchenrat stellt fest, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist und die Bewerberin oder der Bewerber zur Berufung in den Dienst der Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde zugelassen werden kann.

(5) Wer in einer anderen Landeskirche den Dienst einer Prädikantin oder eines Prädikanten getan hat, kann nach einem Gespräch mit dem Landeskirchenrat berufen werden.

B.
Berufung und Beauftragung

§ 2
Berufung

(1) Der Landeskirchenrat ordnet die Berufung der Prädikantinnen und Prädikanten zum Dienst an Wort und Sakrament an.

(2) Die Berufung ist unbefristet und gilt für den Bereich der Lippischen Landeskirche.

(3) Die reformierten Prädikantinnen und Prädikanten werden durch die Landessuperintendentin oder den

Landessuperintendenten, die lutherischen Prädikantinnen und Prädikanten durch die lutherische Superintendentin oder den lutherischen Superintendenten unter Gebet und Handauflegung gesegnet und in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

§ 3
Beauftragung

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt auf Antrag eines Kirchenvorstandes die Prädikantin oder den Prädikanten zum Dienst in einer Gemeinde. Die Beauftragung umfasst den Dienst der Wortverkündigung und nach Absprache mit dem zuständigen Kirchen- und Klassenvorstand die Verwaltung der Sakramente.

(2) Berufene Prädikantinnen oder Prädikanten werden bei ihrer Beauftragung durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Agende dieser Gemeinde vorgestellt.

(3) Die Beauftragung gilt grundsätzlich für diese Gemeinde. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

(4) Die Beauftragung ist auf sechs Jahre befristet. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Beauftragung um jeweils sechs Jahre verlängern. Die Verlängerung setzt voraus, dass ein Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten stattgefunden hat und die Prädikantin oder der Prädikant regelmäßigen Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen hat.

(5) Die Fach- und Dienstaufsicht liegt bei der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten.

C.
Durchführung des Dienstes

§ 4

(1) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten wird im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und in Verbindung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer geregelt. Sinngemäß gilt Gleiches für andere kirchliche Einrichtungen.

(2) Der Prädikantin oder dem Prädikanten wird wenigstens zweimal im Jahr Gelegenheit zur Ausübung des Dienstes in der Gemeinde gegeben.

(3) Die Durchführung von Amtshandlungen, wie Taufe, Konfirmation, Trauungen und Beerdigungen soll den ordinierten Theologinnen und Theologen vorbehalten bleiben. Im Einzelfall sind Ausnahmen mit

Genehmigung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten möglich.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten tragen eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung.

(5) Prädikantinnen oder Prädikanten werden zu den Pfarrkonventen der Klasse eingeladen. Sie nehmen wenigstens einmal jährlich am Pfarrkonvent der Klasse teil.

(6) Die seelsorgerliche Schweigepflicht haben Prädikantinnen und Prädikanten zu wahren. Über alles, was ihnen in der Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

(7) Wenn im Kirchenvorstand Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand führt einmal im Jahr ein Gespräch über die Ausübung des Dienstes mit der Prädikantin oder dem Prädikanten. Soweit ein Gottesdienstausschuss in der Gemeinde existiert, werden Prädikantinnen und Prädikanten in diesen Ausschuss berufen.

(8) Die Prädikantin oder der Prädikant verpflichtet sich für die Dauer des Dienstes regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Die Verordnung über die Pfarrerfortbildung in der Lippischen Landeskirche gilt entsprechend.

(9) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent berufen zweimal im Jahr einen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten ein.

§ 5

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der eigenen Gemeinde geschieht ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach den Leitlinien zum Ehrenamt erstattet. Für Dienste in anderen Kirchengemeinden gilt die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen.

D.

Einzel- und Übergangsbestimmungen

§ 6

(1) Die durch die ordentliche Berufung erteilten Befugnisse können durch den Landeskirchenrat wieder entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, dass das Amt nicht entsprechend seiner Würde geführt worden ist.

(2) Die Beauftragung endet mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres oder wenn der Dienstauftrag endet, die Prädikantin oder der Prädikant es beantragt oder die Prädikantin oder der Prädikant die Landeskirche durch rechtswirksamen Austritt oder durch Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft verlässt. Das Landeskirchenamt kann die Beauftragung entziehen, wenn ein gedeihliches Wirken im Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Für Prädikantinnen oder Prädikanten, die zu diesem Dienst schon beauftragt sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das fünfundsiebzigste Lebensjahr schon vollendet haben, endet die Beauftragung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 7

Der Landeskirchenrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 10. März 1954 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 128) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 (Ges. u. VOBl. 13 S. 3/4) außer Kraft.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

III.**Kirchengesetz****über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2009 - Haushaltsgesetz (HG) 2009 - vom 25. November 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 56.067.237,00 festgestellt.

§ 2**Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3**Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht gem. Abs. 2 und 3 besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein), 3 (Wirtschaftliche Einrichtungen) und 4 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Pfarrer (4211)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4212)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen Angestellte (4230)
- Löhne Arbeiter (4240)
- Stellenbeiträge VKPB (4311 und 4320)
- Beihilfen (4620)

§ 4**Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5**Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus

zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6**Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 01/00/9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Für die Entscheidung sind der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam zuständig, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 01/00/9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Rechnungsüberschüsse, - fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

IV.

Beschluss**über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2009**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EkiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008, werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2009 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	besonderes Kirchgeld
1	30.000 - 37.499 EUR	96 EUR
2	37.500 - 49.999 EUR	156 EUR
3	50.000 - 62.499 EUR	276 EUR
4	62.500 - 74.999 EUR	396 EUR
5	75.000 - 87.499 EUR	540 EUR
6	87.500 - 99.999 EUR	696 EUR
7	100.000 - 124.999 EUR	840 EUR
8	125.000 - 149.999 EUR	1.200 EUR
9	150.000 - 174.999 EUR	1.560 EUR
10	175.000 - 199.999 EUR	1.860 EUR
11	200.000 - 249.999 EUR	2.220 EUR
12	250.000 - 299.999 EUR	2.940 EUR
13	ab 300.000 EUR	3.600 EUR

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

Staatliche Anerkennung

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2009 sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt worden.

Düsseldorf, 21. Januar 2009

**Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

V.**Beschluss****über die Entlastung der Jahresrechnung 2007
vom 25. November 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

VI.**Gesetzesvertretende Verordnung /
Vierte Gesetzesvertretende
Verordnung / Vierte Notverordnung
zur Änderung**

**der Notverordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland /**

**der Gesetzesvertretenden Verordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen /**

**des Kirchengesetzes
der Lippischen Landeskirche**

**über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung - KiStO)
vom 17. Oktober 2008 / vom 25. September 2008 /
vom 16. September 2008**

Aufgrund der Artikel 130 g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Dritte Gesetzesvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 9. September 2005 / 22. September 2005 / 20. September 2005, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) werden die Wörter „beim zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchensteuergesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach „§ 32 a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.
 - cc) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ist in der gemeinsamen Einkommenssteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommenssteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommenssteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Abs. 1 wird eingefügt:
„(1) Auf die im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vor-

schriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, die entsprechenden Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

- b) Der bisherige Text wird Abs. 2:
 „(2) Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.“

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Vierte Gesetzesvertretende Verordnung / Die Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Detmold, 16. September 2008
Lippische Landeskirche
 Der Landeskirchenrat

Bielefeld, 25. September 2008
Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 17. Oktober 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Vierte Gesetzesvertretende Verordnung / Die Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt worden.

Düsseldorf, 6. Januar 2009

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

VII.

Richtlinien

für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (i. E.) in der Lippischen Landeskirche vom 24. November 2008

Die 34. ordentliche Landessynode hat die folgenden Richtlinien für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche.

Die Ordination zum Dienst an Wort und Sakrament ist nicht nur für den hauptamtlichen, sondern auch für den ehrenamtlichen Dienst möglich (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz). Menschen erhalten durch die äußere Berufung Gelegenheit, ihrer inneren Berufung Ausdruck zu verleihen und das Evangelium zu verkündigen. Die Möglichkeit, dies ehrenamtlich zu tun, wird zunehmend genutzt werden. Auch auf diese Weise wird der Reichtum unserer Kirche öffentlich sichtbar und hörbar. Zudem darf mit Spannung erwartet werden, ob sich aus dieser besonderen Gestalt pastoraler Existenz weitere Impulse für das Pfarrbild und das Leben der Kirche ergeben.

Der ehrenamtlich wahrgenommene pastorale Dienst bedarf eines ordnenden Rahmens für eine gedeihliche Zusammenarbeit, damit es nicht zu einem Missverständnis der Ordination, zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Status und der Befugnisse der Pastorinnen und Pastoren i. E., zu einer Verunsicherung der Gemeindeglieder oder zu einer Gefährdung des hauptamtlichen Pfarrstellenvolumens kommt.

I. Präambel

1. Es gibt nur eine Ordination und damit im geistlichen Sinn nur ein Pastorenamt - ohne Abstufungen innerhalb desselben.
2. Die Ordination ist ein Geschehen zwischen der Kirche und der Ordinandin oder dem Ordinanden. Beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Wer sich ordinieren lässt, unterstellt sich der Lehr- und Dienstaufsicht. Wer ordiniert, bietet seine Begleitung an und sorgt dafür, dass die Aufsicht gewährleistet ist.
3. In der Ordination überträgt die Kirche der Ordinandin oder dem Ordinanden Auftrag und Recht zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Der Ordinand oder die Ordinandin verpflichtet sich, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen: das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und sich in ihrer oder seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

4. Grundsätzlich darf niemand ohne gemeindliche Einbindung ordiniert werden (Nemo in vacuum ordinetur)! Es gibt keine Ordination an sich. Die Ordination ist immer Berufung, verbunden mit einer Beauftragung zu einem konkreten Dienst, einem Dienst an den Menschen vor Ort, die des Evangeliums bedürfen. Primär ist es dieser Bedarf der Gemeinde - nicht die persönlichen Interessen der Ordinierten oder des Ordinierten -, nach dem sich die Schwerpunktsetzung im Dienst des oder der Ordinierten richtet. Im Einzelfall sind Vertretungsdienste in anderen Gemeinden möglich und erwünscht.

5. Mit der Ordination wird weder ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Lippischen Landeskirche noch ein Anspruch auf ein solches begründet. Das schließt aber nicht aus, dass eine Pastorin oder ein Pastor i. E. sich zu einem späteren Zeitpunkt für den hauptamtlichen Pfarrdienst bewerben kann. Voraussetzung dafür ist neben der Ordination die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Lippische Landeskirche.

II. Voraussetzungen

1. Die Ordination kann nur denen erteilt werden, die die nach dem geltenden Pfarrausbildungsgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflichtzeit erfüllt haben (§ 3 Abs. 3 Buchstabe c Pfarrdienstgesetz).

2. Soll der pastorale Dienst nach der Ordination ehrenamtlich getan werden, ordnet der Landeskirchenrat in Absprache mit dem Klassenvorstand gleichzeitig mit der Ordination an, in welcher Gemeinde das geschieht. Dazu muss ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeinde erwünscht ist und ihr oder ihm Kanzelrecht eingeräumt wird.

3. Vor der Ordination führt die Ordinatorin oder der Ordinator mit der oder dem zu Ordinierenden ein Gespräch über die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des pastoralen Dienstes in der Kirche.

III. Hinweise für die Praxis

Für den pastoralen Dienst im Ehrenamt gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes sinngemäß.

1. Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pastorin oder den Pastor i. E. zu Beginn ihres bzw. seines Dienstes in einem Gottesdienst in der Gemeinde ein, in der der Dienst getan werden soll. Die Einführung kann auch gleichzeitig mit der Ordination erfolgen (in diesem Fall bei reformierten

Pastorinnen und Pastoren durch den Landessuperintendenten bzw. die Landessuperintendentin).

2. Die Pastorin oder der Pastor i. E. kann als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Nach Artikel 27 Satz 2 der Verfassung sind ordinierte Theologinnen und Theologen nicht in den Kirchenvorstand wählbar. Dem Kirchenvorstand wird empfohlen, durch einen Beschluss festzulegen, ob die Pastorin oder der Pastor i. E. grundsätzlich die gastweise Sitzungsteilnahme mit Rederecht gestattet wird. Dabei sollte er sich die Möglichkeit offen halten, sie oder ihn von bestimmten Beratungsgegenständen auszuschließen.

3. Die Pastorin oder der Pastor i. E. sollte mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.

4. Die Ausübung des Siegelrechts kann der Kirchenvorstand der Pastorin oder dem Pastor i. E. nach derzeitiger Rechtslage nicht übertragen.

5. Die Pastorin oder der Pastor i. E. ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren. Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten die Pastorin oder der Pastor übernimmt und an welchen Sitzungen oder Besprechungen sie oder er teilnimmt, ist unter dem Gesichtspunkt, was der Gemeinde dient und was die Pastorin oder der Pastor leisten kann, im Gespräch zwischen Kirchenvorstand und der Pastorin oder dem Pastor i. E. zu entwickeln.

6. Die Absprachen zwischen dem Kirchenvorstand und der Pastorin oder dem Pastor sollten in einer Dienstordnung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

7. Die Superintendentin oder der Superintendent soll die Pastorinnen und Pastoren i. E. zu den regelmäßigen Pfarrkonventen der Klasse einladen. Eine Teilnahme mindestens zwei Mal im Jahr wird erwartet.

8. Die Dienstaufsicht richtet sich nach § 44 Pfarrdienstgesetz.

9. Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pastorinnen und die Pastoren i. E. zu den Klassentagen ein.

10. Die Superintendentin oder der Superintendent führt alle zwei Jahre ein Orientierungsgespräch mit den Pastorinnen und Pastoren i. E.

11. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent laden regelmäßig alle Pastorinnen und Pastoren i. E. zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Sie halten so Kontakt zu den Betreffenden, gewinnen Einblick in ihre aktuelle Situation und Kenntnis ihrer theologischen Fragestellungen.

12. Dass die Pastorinnen und Pastoren i. E. Fortbildungen besuchen, ist grundsätzlich erwünscht. Als

rechtlicher Rahmen gilt die Verordnung über die Pfarrerfortbildung entsprechend. Die Entsendung einer Pastorin oder eines Pastors zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den Kirchenvorstand bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die entstehenden Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

13. Ehrenamtliche Mitarbeit heißt für Pastorinnen und Pastoren wie für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch, dass eine Aufwandsentschädigung (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten usw.) für den Dienst in der eigenen Gemeinde erfolgt, nicht aber eine Entlohnung bzw. Vergütung. Beauftragt eine Superintendentin oder ein Superintendent eine Pastorin oder einen Pastor i. E. mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der Gemeinde, in der er oder sie Dienst tut, ist eine Vergütung zu zahlen.

14. Sowohl die Pastorin oder der Pastor i. E. als auch der betreffende Kirchenvorstand kann die Zusammenarbeit beenden; die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt über die Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.

15. Wenn die Zusammenarbeit beendet wird, sollen die Rechte und Pflichten aus der Ordination automatisch ruhen.

16. Bei einem Wechsel in eine andere Landeskirche richtet sich die Ausübung der Ordinationsrechte der Pastorin oder des Pastors nach den Regelungen dieser Kirche. Das Landeskirchenamt soll über eine ehrenamtliche Tätigkeit einer Pastorin oder eines Pastors in einer anderen Landeskirche informiert werden.

17. Übt die Pastorin oder der Pastor i. E. ihre oder seine Ordinationsrechte dauerhaft nicht mehr aus, ist vom Landeskirchenrat über den Entzug der Ordinationsrechte zu beschließen. Die Ordinationsrechte und -pflichten können auf Antrag erneut übertragen werden.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

VIII.

Beschluss

Armut in Lippe

Die 34. ordentliche Landessynode bestätigt in ihrer Sitzung am 25. November 2008 den vom Arbeitsausschuss vorgeschlagenen Weg. Die bereits angestoßenen Vorhaben sollen weiter verfolgt werden. Die Kammer für Ökumene, Weltmission und Entwicklung, die Schulkammer und das Diakonische Werk werden beauftragt, das Thema „Armut in Lippe“ weiter zu bearbeiten. Auf der Basis der Ergebnisse des Arbeitsausschusses sollen konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

IX.

Beschluss

Schutz des Sonntags

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2008 folgende Erklärung zum Schutz des Sonntags beschlossen.

Den Sonntag feiern wir Christen als Tag der Befreiung und Fest der Auferstehung Jesu, ein Fest der Neuschöpfung und Befreiung auch von Schuld und wirtschaftlichen Zwängen. Der Schutz dieses Tages wurde bereits im 4. Jahrhundert gesetzlich festgelegt und ist ein hohes geistliches und geistiges Kulturgut, das unserem Glauben ein menschliches Gesicht gibt.

Dieses Erbe verdanken wir den jüdischen Geschwistern, die den Sabbat als siebenten Tag der Schöpfung, als Tag der Befreiung von Arbeit und als Fest der schöpferischen Freude Gottes feiern. Dieses Fest schließt alle Menschen ein, unabhängig von Stand, Religion, Geschlecht und Rasse.

Wir sehen diesen Tag, der auch bei uns durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und die Feiertagsgesetze der Länder gesetzlich geschützt wird, in größter Gefahr:

- Durch zunehmende Ladenöffnungszeiten an Sonntagen bis zu 8 Stunden.

- Durch die Bäderregelung (z.B. in Bad Salzuflen), die es erlaubt, an 40 Sonntagen bis zu 8 Stunden zu öffnen.
- Durch die Missachtung der geschützten Gottesdienstzeiten durch Sportvereine, Freizeitindustrie und Marketingstrategien ohne rechtliche Konsequenzen.

Wir wissen, dass es Berufsgruppen gibt, die notwendige Dienste auch am Sonntag leisten müssen. Das verlangt unseren Dank und Respekt.

Der Sonntag ist uns wichtig, damit wir Gott die Ehre geben durch unsere Gottesdienste und Feste; durch unser Ruhen und Reden.

Der gemeinsame Sonntag ist wichtig für unsere Beziehungskultur, denn ein individueller freier Tag ist nicht der gemeinsame freie Tag aller.

Der Sonntag ist wichtig für unsere Gesellschaft, die auf das soziale und ehrenamtliche Engagement vieler angewiesen ist.

Wer ihn abschafft, weil er dessen Sinn nicht mehr versteht, ihn als Wettbewerbshindernis betrachtet und als verlorenen Arbeitstag verrechnet, verrechnet sich fundamental und bringt sich um seine Zukunft.

Wir bitten die Mitglieder der Lippischen Landeskirche Gottesdienste mitzufeiern, um zu zeigen, dass für Christen der Sonntag wichtig ist und dass die Mitte des Sonntages die Feier der Gottesdienste ist.

Wir unterstützen diejenigen Landeskirchen, die auf juristischem Wege den Schutz des Sonntags als zentralen Inhalt des christlichen Glaubens und der christlichen Kultur erhalten wollen.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

X.

Beschluss

Afghanistanpolitik der Bundesregierung

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2008 folgenden Beschluss zur Afghanistanpolitik der Bundesregierung gefasst:

Viele Gemeindeglieder der Lippischen Landeskirche, die in Augustdorf stationiert sind und ihre in Lippe wohnenden Familienangehörige sind vom Bundeswehreininsatz in Afghanistan betroffen.

Angesichts dieser Tatsache beauftragt die 34. ordentliche Landessynode den Landeskirchenrat, sich an den Rat der EKD zu wenden.

Dieser möge die Bundesregierung auffordern, die Gesellschaft über die deutsche Sicherheitsstrategie in Bezug auf Afghanistan besser als bisher zu informieren.

Der Landeskirchenrat möge sich an die Bundestagsabgeordneten aus Lippe wenden mit der Bitte, sich in gleicher Weise einzusetzen.

Nicht zuletzt, um das Leben der Soldatinnen und Soldaten zu schützen, sind eine Exit-Strategie sowie die Benennung eines Rückzugsplanes aus dem Krisengebiet notwendig.

Die Synode erwartet insbesondere:

1. Dass der Auftrag für den Bundeswehreininsatz allein auf der völker- und verfassungsrechtlichen Grundlage des UN-Mandates präzise formuliert wird,
2. Dass der Einsatz der Bundeswehr zeitlich begrenzt und eine Exit-Strategie mit klar definierten Zielen benannt wird,
3. Dass die zivile Aufbauhilfe als vorrangig angesehen und sowohl finanziell als auch personell deutlich verstärkt wird. Der militärische Einsatz darf u. E. nur die Funktion haben, Sicherheitsräume offen zu halten, in denen zivile Aufbauhilfe erfolgen kann.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

XI.

Beschluss

zur Weiterführung des Perspektivprozesses

Die 34. ordentliche Landessynode beschließt in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 den beigefügten Verfahrensvorschlag der Steuerungsgruppe.

A.

Verfahren

Die Kirchensteuereinnahmen der Lippischen Landeskirche werden von 2009 bis 2012 voraussichtlich von EUR 29 Mio. auf EUR 27 Mio. sinken, bis 2017 auf EUR 24,7 Mio. Das bedeutet für den landeskirchlichen Haushalt (32 v.H.), dass die Kirchensteuereinnahmen von EUR 9,3 Mio. im Jahre 2009 auf EUR 8,8 Mio. im Jahr 2012, bis 2017 auf EUR 7,9 Mio. sinken werden. Diesen Einnahmeverlust gilt es zu kompensieren. Im landeskirchlichen Haushalt (32 v.H.) sind über die schon beschlossenen Maßnahmen hinaus bis 2012 weitere EUR 500.000 einzusparen, bis 2017 weitere EUR 900.000, also insgesamt EUR 1,4 Mio. jährlich.

I. Perspektiven für den landeskirchlichen Haushalt

- 1) Unter Beachtung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen des Perspektivprozesses sollen die zuständigen Kammern und Ausschüsse bzw. neu zu bildenden Konzeptgruppen bis spätestens zur Herbstsynode 2010 präzise inhaltliche Konzepte für den Zeitraum bis 2017 erarbeiten. Der landeskirchliche Haushalt darf nicht zusätzlich belastet werden.
- 2) Folgende Gremien werden mit der Erstellung von Konzepten beauftragt:
 - a. Jugend
> Jugendkammer
 - b. Bildung und Frauenarbeit
> neu zu bildende Konzeptgruppe
 - c. Ökumene, Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung
> Kammer für Ökumene, Weltmission und Entwicklung sowie Kammer für Frieden und Umwelt
 - d. Kirche und Schule > Schulkammer
 - e. Kirchenmusik
> Kammer für Kirchenmusik
 - f. Krankenhaus- und Altenheimseelsorge
> neu zu bildende Konzeptgruppe
 - g. Studierendenseelsorge
> neu zu bildende Konzeptgruppe

h. Landeskirchliche Beauftragungen
> neu zu bildende Konzeptgruppe, soweit die Beauftragung nicht einer Kammer, einem Ausschuss oder einer Konzeptgruppe zuzuordnen ist

- 3) Eine Konzeptgruppe „Strukturen und Querschnittsaufgaben“ soll Konzepte für Leitungs- und Verwaltungsstrukturen, die landeskirchlichen Häuser, Öffentlichkeitsarbeit - unter Beteiligung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit -, die Theologische Bibliothek, u.a. erarbeiten, die zugleich zu deutlichen Einsparungen führen.
- 4) Eine weitere Konzeptgruppe berät über die Zukunft des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche vor dem Hintergrund der Diakonie in Rheinland-Westfalen-Lippe. Unter Beibehaltung der diakonischen Verantwortung der Landeskirche und ihrer Gemeinden muss eine deutliche Einsparung der Globalförderung erzielt werden.
- 5) Eine weitere Konzeptgruppe soll Vorschläge zu einer Reform der Klassenstruktur bedenken.
- 6) Der Landeskirchenrat beruft die Konzeptgruppen.
- 7) Die Vorschläge der Ideengruppe, der Zukunftswerkstatt und die Ergebnisse der Ökumenischen Visitation sind in allen Konzeptgruppen zu berücksichtigen.

II. Sonstige Maßnahmen

- 8) Der Gemeindepfarrstellenhaushalt wird ab dem 1. Januar 2012 der dann bestehenden Gemeindegliederzahl angepasst auf der Basis von einer Pfarrstelle zu 2.500 (lutherisch: 2.375) Gemeindegliedern, umzusetzen bis 31. Oktober 2017.
- 9) Die bestehende Arbeitsgruppe „Personalplanung“ soll eine Zukunftsplanung für die Theologinnen und Theologen unter Berücksichtigung konkreter Finanzierungsbedingungen planen.

B.

Verbindlicher Leitfaden für die Erarbeitung von Konzepten im Perspektivprozess

I. Allgemeines

1. Das Konzept soll für die Jahre 2012 bis 2017 die landeskirchliche Arbeit in einem Arbeitsbereich möglichst genau beschreiben.
2. Das Konzept hat die von der Synode gesetzten Prioritäten und Posterioritäten in konkrete Handlungsoptionen umzusetzen.

3. Der von der Synode gesetzte Finanzrahmen ist einzuhalten. Wird dieser Finanzrahmen überschritten, muss das Konzept über die zusätzlichen Einnahmen Auskunft geben und darlegen, was geschieht, falls diese Einnahmen wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen.
4. Die Konzeptgruppen erstellen zu jeder Sitzung ein Protokoll und leiten dieses zeitnah der Steuerungsgruppe zu.

II. Struktur

Um umsetzbar und miteinander vergleichbar zu sein, sollen alle Konzepte folgende Struktur haben:

- A. Theologische Überlegungen und Verankerung des Konzeptes in „Wege und Horizonte“ sowie in den Ergebnissen der ökumenischen Visitation
- B. Beschreibung der konkreten Herausforderungen für das Arbeitsgebiet in den Jahren 2012 bis 2017
- C. Konkrete Planungen (s. Rückseite)

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

XII.

Beschluss

Über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgenden Beschluss zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31. Dezember 2009 gefasst:

1. Die Lippische Landeskirche gewährt Zuschüsse für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft ihrer Kirchengemeinden oder in der Trägerschaft von Einrichtungen, die die Trägerschaft für kirchengemeindliche Kindertageseinrichtungen übernommen haben (zur Zeit Fürstin-Pauline-Stiftung, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche und Verband für Kindertageseinrichtungen Lippe-West). Der Landeskirchenrat kann weitere Träger anerkennen. Dabei ist die Gleichbehandlung aller Träger sicherzustellen.

2. Die Landeskirche erstattet den Kirchengemeinden 50 v.H. des Eigenanteils, der sich aus der Differenz zwischen den Kindpauschalen nach dem KiBiz und den tatsächlich erhaltenen öffentlichen Zuschüssen ergibt.

3. Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung an einen vom Landeskirchenrat anerkannten Träger übertragen haben, erhalten die Hälfte der Verwaltungspauschale, höchstens jedoch EUR 5.000. Die Höhe der Verwaltungspauschale ist glaubhaft zu machen.

4. Der Gesamtzuschuss beträgt 7,7 v.H. des Kirchensteueraufkommens, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch EUR 762.000. Er orientiert sich ab dem Jahr 2009 jeweils am Kirchensteueraufkommen des Vorjahres.

Die Begrenzung des landeskirchlichen Zuschusses gilt auch dann, wenn der Gesamtbedarf der Zuschüsse über diese Höchstsätze hinausgeht; die Förderauszahlungen sind entsprechend anzupassen.

5. Grundlage der landeskirchlichen Förderung ist die Anzahl der Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche, die dem Diakonischen Werk gemeldet sind und eine Förderung zum Stichtag 1. Januar 2006 erhalten. Die Aufnahme neuer Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates, sofern sie eine Förderung auf der Grundlage dieses Beschlusses beantragen.

6. Die Förderbeträge werden durch das Diakonische Werk verwaltet und ausgezahlt. Förderanträge sind schriftlich an das Diakonische Werk zu richten. Dem Antrag ist die Anlage zum Antrag der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder beizufügen. Förderbeträge, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, können zurückgefordert werden. Die Förderung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 5 Abs. 5 RPO.

7. Voraussetzung für die landeskirchliche Förderung ist ab dem 1. Januar 2008 die Richtlinie vom 27. / 28. November 2006 für Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche und die Inanspruchnahme der fachlichen Beratung des Diakonischen Werkes sowie des Lippischen Landeskirchenamtes.

8. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft, sofern nicht die Landessynode eine Verlängerung des Geltungszeitraumes beschließt. Der Beschluss zur Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 463) tritt mit dem heutigen Beschluss außer Kraft.

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

XIII.**Wahlen****zur Synode der Ev. Kirche in Deutschland und
Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgende Vertreter und Vertreterinnen in die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die ab 2009 beginnende sechsjährige Amtszeit (Art. 86 Ziff. 8 Verfassung LLK, Art. 24 Abs. 1 EKD-Grundordnung) gewählt. Diese Synodalen gehören zugleich der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen an (Verbindungsmodell nach Art. 7 Abs. 2 Grundordnung der UEK).

Mitglied

Christiane **Nolting**
Andreas **Lange**

1. Stellvertreter

Dr. Thomas **Friebel**
Richard **Krause**

2. Stellvertreterin

Claudia **Ostarek**
Steffie **Langenau**

Außerdem gehören der Vollkonferenz der UEK die Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der EKD an:

Mitglied

Dr. Martin **Dutzmann**
Dr. Arno **Schilberg**

Stellvertreter

Michael **Stadermann**
Dirk **Henrich-Held**

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

Wahlen**in das Gemeinsame
Kirchliche Verwaltungsgericht**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 2008 für die verbleibende Amtszeit bis 30. Juni 2009 folgende Mitglieder in das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref.

Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Lippischen Landeskirche gewählt:

Vorsitzender

Staatsanwalt
Klaus **Visser**, Emden

stellvertretende Vorsitzende

Amtsgerichtsdirektorin
Freya de **Vries**, Detmold

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

Wahlen**zur Gemeinsamen Disziplinarkammer der
Evangelisch-Reformierten Kirche
und der Lippischen Landeskirche**

Die 34. ordentliche Landessynode wählt in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 die lippischen Vertreter für die Gemeinsame Disziplinarkammer der Evangelisch-Reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche lt. Anlage.

Rechtskundiges Mitglied

Dr. Burkhard **Steglich**

Stellvertreter

NN

Theologisches Mitglied (ref.)

Johanna **Krumbach**

Stellvertreterin

Bettina **Hanke-Postma**

Theologisches Mitglied (luth.)

Christa **Willwacher-Bahr**

Stellvertreter

Rolf-Joachim **Krohn-Grimberghe**

Weitere Mitglieder

Wilfried **Brakemeier**

Stellvertreter

Gerd **Alers**

Höherer Dienst

Brigitte **Wenzel**

Stellvertreter

Friedrich-Wilhelm **Kruel**

Gehobener Dienst

Martina **Pilzer**

Stellvertreter

Wilhelm **Pehle**

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

Wahlen

Ersatzwahlen zu synodalen Gremien

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. / 25. November 2008 folgende Ersatzwahlen in synodale Gremien vorgenommen:

Rechts- und Innenausschuss

Michael Keil

Spruchkollegium

Michael Keil

Detmold, 9. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat

XIV.

Arbeitsrechtsregelung

zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 15. Oktober 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, 15. Oktober 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XV.

Arbeitsrechtsregelung

Anlage 3

zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 15. Oktober 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
2. In § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des § 13 Teil A Abs. 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Abs. 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
3. In § 13 Teil A wird folgender Abs. 2 a eingefügt:
„(2 a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“

6. In § 32 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. In § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 13 Abs. 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Abs. 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

3. In § 13 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufen-

zuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“

6. In § 32 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Dortmund, 15. Oktober 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVI.**Arbeitsrechtsregelung**

über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten-
und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg
vom 15. Oktober 2008

- vom Abdruck wird abgesehen -

XVII.**Arbeitsrechtsregelung**

zur Änderung der Übergangsregelungen im Zuge
der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF

§ 1**Änderung der Übergangsregelungen im Zuge
der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF**

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung
des BAT-KF und des MTArb-KF werden wie folgt
geändert:

In § 7 wird nach Abs. 4 folgende Protokollerklärung
eingefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 1:

Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen
Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonder-
urlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt
ein dienstliches oder betriebliches Interesse
an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges
einer Rente auf Zeit wegen verminderter Er-
werbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Kran-
kenbezugsfristen sowie die vorübergehende
Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
sind unschädlich.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember
2008 in Kraft.

Dortmund, 26. November 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe
zur beantragten Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des TV-Ärzte-KF
vom 5. Dezember 2008

Auf Grund der Anrufung durch Mitglieder der Arbeits-
rechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-
Lippe gemäß § 15 Abs. 5 ARRГ vom 21. August
2008 und 25. September 2008 hat die Arbeitsrechtli-
che Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-
Lippe nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 19
Abs. 2 ARRГ das Folgende beschlossen:

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.
2. Die derzeitigen Regelungen des BAT-KF weisen
Unwuchten in der Relation der einzelnen Belas-
tungsstufen vom Bereitschaftsdienst mit höchst-
möglicher Auslastung bis zur Rufbereitschaft, bei
der erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefäl-
len Arbeit anfällt, auf. Deshalb regt die ARS-
RWL an, alsbald für die Zukunft die unterschied-
lichen Wertigkeiten innerhalb des derzeit gelten-
den Systems durch eine Neuordnung der Vergü-
tungsregeln mit konsistenter Systematik aus-
zugleichen. Dabei soll das im Durchschnitt des
letzten Geschäftsjahres vor dem 30. Juni 2007
für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft auf-
gewendete Geldvolumen nicht unterschritten
werden; nach dem 30. Juni 2007 eingetretene
Änderungen der Entgeltsätze erhöhen das Geld-
volumen. Die Regelung soll eine Öffnungsklausel
und eine ausdrückliche Opt-out-Klausel enthal-
ten.

Dortmund, 5. Dezember 2008

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende

XIX.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung verschiedener Ordnungen
vom 12. Dezember 2008****Artikel 1****Änderung der Ordnung
über die Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Buchstabe f) die Worte „der Altenpflegerin und“ sowie die Worte „Altenpflegerin bzw.“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der Altenpflegerin,“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „36 Abs. 1 und 2“ durch „20“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und der Verheiratetenzuschlag“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs.1)“ gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch folgenden neuen Satz 2: „Für die Berechnung der nicht in Monatsbeträgen festgesetzten Bezüge gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF entsprechend.“
5. § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage, und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Abs. 1 Buchstabe c der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.“
7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 16“.
8. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Bezüge“ ersetzt durch „das Entgelt“ sowie die Worte „des genannten Tarifvertrages“ ersetzt durch „der genannten Ordnung“.
9. In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
10. In § 8 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Bezüge zustehen“ ersetzt durch „Entgelt zusteht“.
11. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„§ 28 BAT-KF gilt entsprechend.“

Artikel 2**Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem
Hebammengesetz und in der Krankenpflege
(KrScho)**

1. In § 10 Abs. 2 wird die Paragraphenangabe „36“ durch „20“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.“
3. In § 11 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Abs. 6“ durch die Angabe „§ 16“ und das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ durch „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Paragraphenangabe „33 a“ durch „8 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
6. § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im übrigen gilt § 21 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
7. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF entsprechend.“
8. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF“ gestrichen.
9. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF entsprechend.“
10. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.
11. In § 18 wird das Wort „Tarifverträge“ ersetzt durch „Ordnungen“.

Artikel 3**Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Mitarbei-

tende unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, als Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“

2. In § 8 werden die Abs. 2, 3 und 4 durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:
„(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.“
Abs. 5 wird Abs. 3.
3. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung § 28 BAT-KF entsprechend.“
5. In § 14 werden die Abs. 1 und 2 ersetzt durch folgenden neuen Abs. 1:
„(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte jeweils maßgebend sind. § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF entsprechend.“
Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 4

Änderung der Ordnung über die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiVergO)

1. § 2 erhält folgende Fassung: „ Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten nach § 16 BAT- KF zustehen.“

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungs- gesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt I“ durch „§ 1 BAT-KF“ ersetzt. Weiterhin werden die Paragraphenangaben wie folgt ersetzt:
„22 Abs. 1“ durch „10 Abs. 1“,
„26 bis 30“ durch „12 bis 15“,
„37 Abs. 3“ durch „21 Abs. 2 bis Abs. 4“,
„39“ durch „22“, „41“ durch „23“,
„43 und 44“ durch „35“,
„46“ durch „24“, und
„50 Abs. 2“ durch „27 Abs. 2“.
Die Angabe „§ 19“ wird eingefügt.

Die Worte „und der Abschnitt XIII“ sowie die Angaben „§ 36 Abs. 7, § 42 Abs. 1 Buchstabe b und c“ werden gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „ Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.“
Es wird folgender Satz 2 angefügt: „ Für die Reisekostenvergütung gilt § 35 BAT-KF.“
3. In § 3 Abs. 3 werden die Paragraphenangaben „35“ durch „8“ sowie „48“ durch „25“ und die Worte „Vergütungsgruppe BA 1“ durch „Entgeltgruppe 1“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Paragraphenangabe „53“ durch „33“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird im Klammerzusatz die Paragraphenangabe „19“ durch „33 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Paragraphenangabe „34“ durch „18“ ersetzt. Darüber hinaus werden die Wörter „die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen,“ ersetzt durch „das Urlaubsentgelt“.
3. In § 4 Abs. 2 ist im Klammerzusatz das Wort „Zuwendung“ durch „Jahressonderzahlung“ zu ersetzen und sind die Worte „Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung“ zu streichen.
4. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Worte „sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF)“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.
6. In § 5 Abs. 2 bisheriger Satz 5, neuer Satz 4 wird der Klammerzusatz „(z.B. nach § 35 Abs. 4 BAT-KF)“ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 7 werden die Worte „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb-KF) und der zustehenden Lohnzuschläge, die“ ersetzt durch die Worte „des Entgelts, das“.
8. In § 8 Abs. 1 ist die Paragraphenangabe im Klammerzusatz „37 Abs. 2“ durch „21 Abs. 1“ zu ersetzen.
9. In § 8 Abs. 2 ist die Paragraphenangabe im Klammerzusatz „37 Abs. 2“ durch „21 Abs. 1“ zu ersetzen.
10. In § 9 Abs. 2 wird die Paragraphenangabe „53 bis 60“ im Klammerzusatz durch „32, 33“ ersetzt.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, 12. Dezember 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XX.**Dienstanordnung**

**für die Evangelischen Seelsorgerinnen und
Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 15. Januar 2008**

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche bestimmen im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen folgendes:

Präambel

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Sie verkündigt die gute Botschaft von Jesus Christus, vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung. Aufgrund dieses Auftrages entsendet sie Pfarrerinnen und Pfarrer in die Justizvollzugsanstalten.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Der seelsorgliche Dienst gilt im umfassenden Sinn dem ganzen Menschen und berücksichtigt Ursachen und Folgen der Tat, die alltäglichen Probleme des Gefangenenlebens und schließt die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ein.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug gelten, bleibt aber an ihren kirchlichen Auftrag gebunden.

I.**Allgemeine Dienstführung**

1. Die evangelische Seelsorge wird in den Justizvollzugsanstalten von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt und vollzieht sich nach den Ordnungen der jeweiligen Evangelischen Landeskirche (insbesondere Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht einschließlich Disziplinarrecht) entsprechend dem Ordinationsgelübde und in Anwendung dieser Dienstordnung. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen Bestimmungen über den Justizvollzug und die für die Bediensteten des Justizvollzuges ergangenen Anordnungen zu beachten. Dies gilt auch für die Anordnungen, die durch die Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Inhaftierte generell oder individuell getroffen worden sind.
Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch das Dienstverhältnis und gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen nach dem Gestellungsvertrag bestimmt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. In Fragen der Seelsorge liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landeskirche.
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Landeskirchen fördern die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Reflektion von Seelsorge und die Supervision.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den anderen im Justizvollzug Tätigen im Rahmen ihrer seelsorglichen Verpflichtungen zusammen und nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen teil, soweit dies mit Rücksicht auf den kirchlichen Auftrag möglich ist. In seelsorglichen Angelegenheiten sind sie in ihrem Dienst frei. Als an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges Beteiligte haben die Pfarrerinnen und Pfarrer in Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit in der Anstalt grundsätzlich die Pflichten und Rechte wie die anderen Vollzugsbediensteten. Sie achten mit darauf, dass sie bei Maßnahmen der Leitung der Justizvollzugsanstalt, die die Belange des pfarramtlichen Dienstes berühren, vorher gehört werden.
5. In ihrem Dienst sind die Pfarrerinnen und Pfarrer unbeschadet der allgemeinen Aufgaben des Amtes an die Inhaftierten evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer aus dieser Dienstordnung erstrecken sich aber auch auf Inhaftierte, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch Betreuung durch die Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Justizvollzugsbediensteten bereit.

7. Die Pfarrerinnen und Pfarrer ziehen im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzu und sorgen für deren Zurüstung und Begleitung.
8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises, an Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen sowie an den Tagungen der Kreissynode des Kirchenkreises, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, teilzunehmen.

II.

Gottesdienst, Veranstaltungen, Amtshandlungen, Unterricht

1. Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche halten die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Justizvollzugsanstalten Gottesdienste, Andachten und Bibelgespräche, vollziehen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), bieten Gruppenarbeit an und unterrichten.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer führen über durch sie vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch. Nach der Amtshandlung übergibt die Pfarrerin oder der Pfarrer die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in die Kirchenbücher der Ortskirchengemeinde, in der die Justizvollzugsanstalt liegt, oder der Ortskirchengemeinde des Wohnsitzes.
Taufen, Trauungen, Konfirmationen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche werden nach entsprechender Vorbereitung gemäß den Vorschriften der jeweiligen Landeskirche durchgeführt.
3. Die Zeiten für Gottesdienste und kirchlich verantwortete Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt festgelegt. Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass die Teilnahme der Inhaftierten möglich ist.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit Geistlichen anderer Konfessionen, insbesondere den bei den Justizvollzugsanstalten tätigen katholischen Geistlichen verpflichtet. Ökumenische Veranstaltungen werden durch die Landeskirchen in besonderer Weise gefördert; ökumenische Gottesdienste werden gemeinsam durch die Geistlichen beider Konfessionen geleitet.
5. An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen in den Justizvollzugsanstalten beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer.

III.

Seelsorge

Die Evangelische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einzelseelsorge einschließlich der Besuche in den Hafträumen;
2. Beichtgespräche;
3. Gruppenseelsorge;
4. Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Inhaftierten in seelsorglich begründeten Fällen;
5. besondere Seelsorge bei Krankheitsfällen;
6. Beratung und Begleitung für die Angehörigen der Inhaftierten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
7. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Inhaftierte und deren Angehörigen unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes;
8. Möglichkeit zur Äußerung in Gnadensachen und in dem zur Entlassung von Inhaftierten führenden Verfahren;
9. Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vollzugsplanes und der Wiedereingliederung von Inhaftierten;
10. Seelsorge an Mitarbeitenden des Justizvollzuges unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers;
11. Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften.

IV.

Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Diensten

Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den verschiedenen Gruppierungen der Straffälligenhilfe zusammen; sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner insbesondere für die Evangelische Straffälligenhilfe in der Justizvollzugsanstalt. Sie haben die ehrenamtliche Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu fördern und zu begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte zu Kirchengemeinden und zu anderen kirchlichen Körperschaften soll die Wiedereingliederung von Inhaftierten als Gemeinschaftsaufgabe bewusst gemacht werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten in Gesellschaft und Kirche mit.

V.**Aufsicht und funktionale Zuständigkeiten**

1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterliegen nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung in der Führung ihres Pfarramtes der Aufsicht des zuständigen Landeskirchenamtes. Im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle unterliegen sie der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.
2. Die Kirchen sind berechtigt, in Absprache mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und nach Fühlungnahme mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Seelsorge Visitationen in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Die Visitationen werden nach der "Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer" (KABl. der EKIR 1955, Seite 113, der EKvW 1955, Seite 93) durchgeführt.
3. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Dekanin oder ein Dekan ernannt, die oder der neben den allgemeinen Dienstaufgaben in der Justizvollzugsanstalt unter anderem folgende Aufgaben erhält: Beratung des Justizvollzuges, Anleitung der erstmals in der Anstaltsseelsorge tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger, deren fachliche Beratung auch vor Ort, Unterstützung bei der Entwicklung seelsorglicher Konzepte, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und den kirchlichen Leitungsorganen. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anstaltsleitungen sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Konfliktfällen.

VI.**Organisatorische Voraussetzungen für die Dienstausbübung**

Die von der Leitung der Justizvollzugsanstalt vorzuhaltenden, zur Dienstausbübung nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Mitteilungen aller Zugänge von Gefangenen evangelischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und die namentliche Nennung aller Entlassungen.
2. Gewährung der Einsicht in die Personalakten von Gefangenen.
3. Selbständiger Zugang zu den Inhaftierten unter Aushändigung eines Anstaltsschlüssels.
4. Ermöglichung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und den Pfarrerinnen und Pfarrern, von Seelsorgegesprächen in den Zellen und in den

Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers.

5. Zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse.
6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Justizvollzugsanstalt nach Rücksprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Zulassung und Zuführung der Inhaftierten zur Teilnahme.
7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der Evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten.
8. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten.
9. Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers durch die Verwaltung.
10. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Inhaftierten.

VII.**Einvernehmen und Änderung der Dienstordnung**

Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen der Leitung der Justizvollzugsanstalt und den Pfarrerinnen und Pfarrern behoben werden können, werden sich das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Landeskirche unverzüglich informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen möglich.

VIII.**Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für evangelische Strafanstaltspfarrer vom 31. August 1962 / 17. Oktober 1962 (EKvW KABl. 1962 S. 127) außer Kraft.

Detmold, 15. Januar 2008

Das Landeskirchenamt

XXI.**Hinweis****Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK**

Gem. §§ 1 Abs. 3, 56 des Kirchengesetzes über die gemeinsame kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 331), zuletzt geändert am 22. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 373), ist der Verwaltungsgerichtshof der UEK für Verfahren im zweiten Rechtszug (Revisionsverfahren) der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Für Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof der UEK gilt das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert am 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189).

Vom Abdruck des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK wird abgesehen. Es ist auf der Internetseite der UEK abrufbar:

<http://www.uek-online.de/vwgg.uek.pdf>

Das Amtsblatt der EKD ist erhältlich unter:

<http://www.ekd.de/EKD-Texte/amtsblatt.html>

Detmold, 8. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

XXII.**Bekanntmachung****Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 24. November 2008**

Die aktuelle Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen durch den RdErl. d. Finanzministeriums - B3100 - 0.7 - IV A 4 vom 24. November 2008 (MBI. NW 2009 S.3) finden Sie im Internet unter

http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_mbl_frei_liste.

XXIII.

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)
nach dem Stand vom 31. Dezember 2007**

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauerungen davon ev/rk	Abendmahlsteilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE BLOMBERG										
Blomberg	2	2,00	3.805	29 4	45	15 6	380 9,99	55	1	22 0,58
Cappel	1	1,00	1.852	12 1	23	0 0	165 8,91	21	3	7 0,38
Elbrinxen	1	0,75	990	9 1	14	2 1	267 26,97	5	0	3 0,30
Falkenhagen	1	1,00	1.857	7 3	21	4 1	654 35,22	20	0	6 0,32
Istrup	1	0,75	1.025	7 1	8	0 0	366 35,71	10	0	4 0,39
Reelkirchen	1	0,50	1.287	13 4	11	5 1	404 31,39	13	0	7 0,54
Schieder	1	1,00	1.953	14 4	21	4 0	677 34,66	31	4	6 0,31
Schwalenberg	1	1,25	2.593	24 6	28	6 2	850 32,78	34	2	6 0,23
Wöbbel	1	1,00	1.740	15 1	20	8 2	456 26,21	20	1	8 0,46
Summe	10	9,25	17.102	130 25	191	44 13	4.219 24,67	209	11	69 0,40
KLASSE BÖSINGFELD										
Almena	1	1,00	2.183	10 2	32	6 0	621 28,45	27	7	6 0,27
Alverdissen	1	0,75	1.190	11 3	18	1 1	55 4,62	16	1	3 0,25
Bartrup	2	1,75	3.340	24 2	38	3 0	1.050 31,44	45	1	4 0,12
Bega	2	1,50	2.693	13 3	19	9 2	642 23,84	40	0	6 0,22
Bösingfeld	2	2,00	4.382	31 5	60	7 2	1.342 30,63	58	3	20 0,46
Hillentrup	1	1,00	2.291	25 1	33	9 1	712 31,08	23	2	7 0,31
Silixen	1	1,00	1.796	16 6	20	2 0	762 42,43	21	0	3 0,17
Sonneborn	1	0,25	817	7 2	6	4 1	215 26,32	16	0	4 0,49
Spork-Wendlinghausen	1	0,75	1.413	7 1	23	3 0	1.010 71,48	19	0	5 0,35
Summe	12	10,00	20.105	144 25	249	44 7	6.409 31,88	265	14	58 0,29
KLASSE BRAKE										
Brake	1	1,00	2.676	25 8	33	9 2	830 31,02	41	1	18 0,67
Donop	1	0,75	574	7 2	11	4 1	281 48,95	6	0	3 0,52
Hohenhausen	2	1,75	3.554	21 4	49	4 0	1.793 50,45	30	4	13 0,37
Langenholzhausen	1	1,00	2.155	9 0	15	2 0	697 32,34	24	0	4 0,19
Lemgo, St. Johann	2	2,00	4.608	26 3	54	14 4	450 9,77	72	6	9 0,20
Lemgo, St. Pauli	2	2,00	3.762	18 1	32	7 1	2.664 70,81	35	9	11 0,29
Lieme	1	1,00	1.645	7 1	14	4 0	681 41,40	22	0	4 0,24
Lüdenhausen	1	0,50	1.096	6 0	9	3 0	525 47,90	10	4	3 0,27
Talle	1	1,00	2.331	25 4	49	4 0	580 24,88	22	2	6 0,26
Varenholz	1	1,00	1.593	7 0	22	4 0	700 43,94	26	1	3 0,19
Voßheide	1	0,75	764	5 3	10	1 0	530 69,37	9	1	2 0,26
Summe	14	12,75	24.758	156 26	298	56 8	9.731 39,30	297	28	76 0,31
KLASSE DETMOLD										
Augustdorf	2	2,00	3.534	26 1	42	9 1	800 22,64	44	2	11 0,31
Detmold-Ost	3	2,25	5.436	53 5	59	11 1	840 15,45	67	4	15 0,28
Detmold-West	3	3,00	6.226	40 5	38	8 0	2.082 33,44	93	8	28 0,45
Diakonissenhaus	1	0,50	149	4 0	0	0 0	193 129,53	21	3	0 0,00
Heiden	2	1,25	2.461	20 2	32	6 1	619 25,15	34	3	5 0,20
Heidenoldendorf	2	1,50	3.032	31 1	30	6 1	1.129 37,24	28	8	13 0,43
Hiddesen	1	1,00	2.596	24 2	29	6 0	1.011 38,94	46	4	9 0,35
Pivitsheide	3	2,75	4.963	33 7	76	9 3	982 19,79	56	7	12 0,24
Summe	17	14,25	28.397	231 23	306	55 7	7.656 26,96	389	39	93 0,33
KLASSE HORN										
Berlebeck	1	0,75	1.517	8 2	21	2 0	769 50,69	13	4	3 0,20
Heiligenkirchen	1	1,00	1.919	16 7	20	5 1	1.369 71,34	27	7	5 0,26
Horn	2	1,75	3.735	30 3	43	6 1	979 26,21	65	0	5 0,13
Leopoldstal	1	0,75	1.371	11 2	16	2 0	547 39,90	18	1	4 0,29
Bad Meinberg	2	1,50	3.017	18 3	34	5 2	1.094 36,26	48	3	9 0,30
Schlangen	2	2,00	4.843	32 10	49	8 3	965 19,93	56	4	14 0,29
Vahlhausen	1	0,75	1.916	23 2	16	2 1	459 23,96	24	2	5 0,26
Summe	10	8,50	18.318	138 29	199	30 8	6.182 33,75	251	21	45 0,25

Fortsetzung - Tabelle II

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE LAGE										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,75	3.158	20 2	35	3 0	1.173 37,14	27	1	25 0,79
Helpup	2	1,50	2.871	36 5	37	5 2	1.015 35,35	38	4	11 0,38
Kachtenhausen	1	1,00	1.775	22 1	27	7 0	350 19,72	25	6	7 0,39
Lage	3	3,00	6.849	33 4	55	2 0	1.130 16,50	106	4	25 0,37
Leopoldshöhe	2	2,00	4.432	29 2	73	7 0	828 18,68	38	9	23 0,52
Oerlinghausen	3	3,00	6.349	50 13	75	17 5	1.449 22,82	77	15	29 0,46
Stapelage-Müssen	3	2,25	3.928	28 4	23	12 1	1.290 32,84	45	1	11 0,28
Summe	16	14,50	29.362	218 31	325	53 8	7.235 24,64	356	40	131 0,45
KLASSE BAD SALZUFLEN										
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,75	1.497	9 1	18	3 1	681 45,49	16	0	7 0,47
Retzen	1	0,75	1.082	5 0	19	1 0	400 36,97	9	4	3 0,28
Bad Salzuflen	3	2,75	5.330	30 1	22	4 1	1.889 35,44	108	11	38 0,71
Schötmar	3	3,00	5.577	38 7	52	11 2	1.530 27,43	93	9	34 0,61
Sylbach	1	1,00	2.581	29 2	42	4 0	851 32,97	21	1	8 0,31
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.949	19 1	37	1 0	886 30,04	34	4	7 0,24
Wüsten	1	1,00	2.173	18 3	26	3 2	2.202 101,33	58	2	8 0,37
Summe	11	10,25	21.189	148 15	216	27 6	8.439 39,83	339	31	105 0,50
LUTHERISCHE KLASSE										
Bergkirchen	1	0,75	1.060	9 1	8	4 1	730 68,87	7	3	1 0,09
Blomberg	1	1,00	1.721	11 3	19	2 0	544 31,61	22	0	0 0,00
Detmold	4	3,50	6.439	53 5	69	19 5	3.776 58,64	116	15	26 0,40
Eben-Ezer	1	1,00	680	0 0	0	0 0	2.680 394,12	10	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,75	1.309	13 0	15	2 0	40 3,06	19	1	4 0,31
Lage	2	1,75	3.114	35 4	23	4 0	2.057 66,06	64	5	13 0,42
Lemgo, St. Marien	2	1,25	3.166	34 1	29	6 2	731 23,09	34	2	16 0,51
Lemgo, St. Nicolai	3	2,25	5.357	36 6	74	17 0	372 6,94	74	14	16 0,30
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,75	1.497	8 1	18	4 0	682 45,56	16	1	6 0,40
Bad Salzuflen	2	2,00	3.809	29 4	52	6 1	4.953 130,03	83	9	15 0,39
Schötmar	2	2,00	3.435	37 2	61	9 2	1.622 47,22	44	2	11 0,32
Summe	20	17,00	31.587	265 27	368	73 11	18.187 57,58	489	52	108 0,34
Gemeinden mit Sonderstatus										
Militär-KG Augustdorf (alle Soldaten)	1	1,00	47	1 1	0	2 0	154 327,66	1	0	1 2,13
Summe	1	1,00	47	1 1	0	2 0	154 327,66	1	0	1 2,13
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN										
Klasse Blomberg	10	9,25	17.102	130 25	191	44 13	4.219 24,67	209	11	69 0,40
Klasse Bösingfeld	12	10,00	20.105	144 25	249	44 7	6.409 31,88	265	14	58 0,29
Klasse Brake	14	12,75	24.758	156 26	298	56 8	9.731 39,30	297	28	76 0,31
Klasse Detmold	17	14,25	28.397	231 23	306	55 7	7.656 26,96	389	39	93 0,33
Klasse Horn	10	8,50	18.318	138 29	199	30 8	6.182 33,75	251	21	45 0,25
Klasse Lage	16	14,50	29.362	218 31	325	53 8	7.235 24,64	356	40	131 0,45
Klasse Bad Salzuflen	11	10,25	21.189	148 15	216	27 6	8.439 39,83	339	31	105 0,50
Lutherische Klasse	20	17,00	31.587	265 27	368	73 11	18.187 57,58	489	52	108 0,34
Sonstige Gemeinden	1	1,00	47	1 1	0	2 0	154 327,66	1	0	1 2,13
Lippische Landeskirche	111	97,50	190.865	1.431 202	2.152	384 68	68.212 35,74	2.596	236	686 0,36
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.720							
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.958							

- 1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse. Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

XXIV.**Bekanntmachung****Bewertung der Personalunterkünfte
ab 1. Januar 2009**

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2009 an von bisher 198,00 Euro auf EUR 204,00 monatlich, also um 3,03 v. H. erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2009 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2009 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,66
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,30

An die Stelle des Betrages von „EUR 3,99“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „EUR 4,11“.

Detmold, 5. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

XXV.

Personalnachrichten

Beurlaubungen

Superintendent Dr. Werner **Weinholt** ist auf seinen Antrag hin gemäß § 19 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz mit Ablauf des 31. August 2008 zum Dienst in der Evangelischen Militärseelsorge als persönlicher Referent des Militärbischofs beurlaubt worden.

Berufung in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen ist Herr Thomas **Morgenstern** vom Landeskirchenrat zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo - St. Nicolai ist Frau Antje **Borchers** vom Landeskirchenrat zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Auf Antrag des Evangelischen Jugend- und Missionswerkes MBK Bad Salzuflen ist Frau Katja **Demma 'Indo** vom Landeskirchenrat zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Vokationen

Im Jahr 2008 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

Heinze, Julia
Holling, Thorsten
Junghärtchen, Volker
Kaun, Andreas
Leßmann, Ralf
Louis, Annekathrin
Niestrath, Sabine
Schulze, Ann-Kristin
Seibel, Tanja
Siemert, Ulrike
Stadermann, Sarah
Strohmeier, Nele
Wagener, Miriam
Wagner, Dirk
Werning, Tanja

Aus dem Landeskirchenamt

Herr Volkmar **Gueffroy** ist mit Wirkung vom 1. November 2008 in den Ruhestand getreten. Er war in der Theologischen Bibliothek / Mediothek tätig.

Frau Martina **Koring** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als Diplom-Bibliothekarin in der Theologischen Bibliothek / Mediothek eingestellt worden. Die Einstellung erfolgt befristet für ein Jahr.

Frau Ehrentraud **Pieles-Schumann** ist mit Ablauf des 31. Januar 2009 aus dem aktiven Dienst im Landeskirchenamt ausgeschieden. Sie war in der Abteilung 1 - Zentrale Dienste, Gremien, Immobilien - tätig und beginnt nun die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Verstorben

Klaus **Rosemeier**, zuletzt Leiter der Zentralen Meldestelle im Landeskirchenamt, ist am 9. Dezember 2008 im 66. Lebensjahr gestorben.